



natureplus e.V.

Satzung

Amtsgericht Mannheim VR 332719
Internationaler Verein für zukunftsfähiges
Bauen und Wohnen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Internationaler Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen – natureplus. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet natureplus. Er führt mit der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz "e.V." und unterliegt deutschem Recht.

(2) Sitz des Vereines ist Neckargemünd, Deutschland.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Umwelt- und Verbraucherschutzes sowie der Verbraucherberatung auf dem Gebiet des zukunftsfähigen, d.h. nachhaltigen, umweltverträglichen und gesundheitlich unbedenklichen Bauens und Wohnens.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung wissenschaftlicher Kriterien und Prüfverfahren, die geeignet sind, Bauprodukte, Baustoffe und Einrichtungsgegenstände bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit, gesundheitlichen Unbedenklichkeit und Gebrauchstauglichkeit zu bewerten.

Der Verein entwickelt und fördert Umweltzeichen und Qualitätszeichen für nachhaltige Bauprodukte, Baustoffe und Einrichtungsgegenstände. Der Verein informiert Verbraucher, Planer, Hersteller und Händler etwa durch den Aufbau einer öffentlichen Produktdatenbank und durch Publikationen und Veranstaltungen. Der Verein fördert weiterhin die nationale wie internationale Verbreitung von Qualitätszeichen im Bauwesen. Er kommuniziert international, vielsprachig, offen und transparent.

(3) Der Verein verfolgt diese Ziele in möglichst vielen Ländern und ist bestrebt, entsprechend seinen Möglichkeiten in möglichst vielen Ländern durch nationale Organisationen präsent zu sein. Der Verein betreibt und unterstützt alle Arten von Einrichtungen, die geeignet sind, diese Ziele zu fördern. Er kann weitere gemeinnützige Aufgaben in Zusammenhang mit den unter § 2 Abs. 1 genannten Zielen übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er versteht sich als

Umweltverband und NGO (Non Government Organisation) im Bereich der Verbraucherberatung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder der Sparten C und D (gemäß § 4 Abs. 2) zu gleichen Teilen, soweit sie steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Aktives oder ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 verfolgt, sowie einer der Mitgliedersparten nach § 4 Abs. 2 zugeordnet werden kann.

(2) Aktive oder ordentliche Mitglieder: Aktive oder ordentliche Mitglieder werden in folgende acht Sparten eingeteilt:

Sparte A:	Händler mit Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Verbände.
Sparte B:	Hersteller und Importeure von Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Verbände.
Sparte C:	Umweltorganisationen.
Sparte D:	Verbraucher- und Gesundheitsorganisationen, Beratungs- und öffentliche Institutionen.
Sparte E:	Bau- und Wohnungswirtschaft, Architekten und ihre Verbände.

- Sparte F: Forschungs-, Wissenschafts- und Prüfinstitute.
- Sparte G: Arbeitnehmervertretungen / Gewerkschaften.
- Sparte H: Privatpersonen.

(3) Fördermitglieder: Natürliche oder juristische Personen, die keiner der Mitgliedersparten nach Art.4 Abs. 2 zugeordnet werden können oder kein Interesse an einer aktiven Mitgliedschaft haben, können den Verein als stimmrechtsloses Fördermitglied unterstützen.

(4) Erwerb der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme sowie über die Einteilung in eine Mitgliedersparte entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, einen Antrag ohne Begründung abzulehnen. Wird die Zustimmung verweigert, kann der/die Bewerber/in die Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Erlöschen der Firma, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung dieser Frist über die Geschäftsführung beim Vorstand erfolgen.

(3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind unter anderem

- das Nichtverfolgen der Ziele des Vereins,
- vereinsschädigendes Verhalten,
- missbräuchliche Werbung mit dem Markenzeichen natureplus®,
- missbräuchliche Werbung mit der Mitgliedschaft im Verein,
- Rückstände bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die ein Jahr oder älter sind.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach vorher erfolgter Abmahnung durch die Geschäftsführung und – außer im Fall des Beitragsrückstandes – auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses, dem 80 % der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben, erfolgen. Dem

aus wichtigem Grund Ausgeschlossenen steht der Weg der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung frei, die dann endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Ein Mitgliedsbeitrag ist von jedem ordentlichen und fördernden Mitglied zu entrichten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag für einzelne Mitglieder reduzieren. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

(3) Die Mitgliederversammlung am 26. September 2007 hat eine Beitragsordnung aufgestellt. Danach wird der Mitgliedsbeitrag beim natureplus e.V. nach der Leistungsfähigkeit der Mitglieder gestaffelt. Als Indikator der Leistungsfähigkeit gilt die Anzahl der Beschäftigten. Jedes Mitglied von natureplus muss ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung seine Beschäftigtenzahl angeben, andernfalls wird diese durch die Geschäftsführung geschätzt und danach der Beitrag berechnet.

Der Mitgliedsbeitrag ist immer zu Beginn des Kalenderjahres fällig, bei einem Eintritt im laufenden Jahr kann eine Ermäßigung gewährt werden. Der Beitrag soll nach Möglichkeit durch Bankeinzug entrichtet werden. Bei Einzelmitgliedschaften innerhalb eines Unternehmens oder Verbandes (z.B. Niederlassungen einer Firma, Landesorganisationen eines internationalen Verbandes) kann ein Rabatt vereinbart werden.

(4) Mit der Einrichtung von Landesverbänden des natureplus e.V. entsprechend § 10 erhalten diese das Recht auf den Einzug der Beiträge der Mitglieder in ihrem Land –unbeschadet der Entscheidung über die Aufteilung der Beiträge zwischen natureplus e.V. und seinen Landesverbänden.

§ 7 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,

- Kommissionen und Ausschüsse
- die Landesverbände.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der einzelnen Organe des Vereins sind in den nachfolgenden Paragraphen 8 bis 11 geregelt.

Darüber hinaus kann sich der Verein einen Beirat geben, dem Persönlichkeiten aus Politik und Wissenschaft in beratender und repräsentativer Funktion angehören können.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass der Mitwirkung in den Vereinsorganen keine sprachlichen Hemmnisse entgegenstehen. Insofern werden auf Antrag eines Teilnehmers die Tagungen der Vereinsorgane in englischer Sprache abgehalten oder zumindest eine Übersetzung in die englische Sprache angeboten.

(3) Alle genannten Organe des Vereins können ihre Versammlungen ganz oder teilweise im Internet als Online-Versammlung durchführen bzw. ihren Mitgliedern eine Online-Teilnahme ermöglichen. Dafür ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme aller Berechtigten mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware) möglich ist. Bei Wahlen und Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass eine Stimmabgabe gemäß § 8 Abs. 5 mit gewichteten Stimmen erfolgen kann.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen. Dies erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens einen Kalendermonat vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Adressen. Der Einladung mit Ort und Zeitpunkt muss ein Tagesordnungsvorschlag beigelegt sein, über den die Mitgliederversammlung zu Beginn mit einfacher Mehrheit beschließt und dessen Beschlussgegenstände sie in dringenden Fällen abändern darf. Daneben sind den Mitgliedern alle notwendigen Unterlagen wie Geschäftsbericht oder Anträge mit der Einladung zuzustellen. Der voraussichtliche Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist rechtzeitig, in der Regel drei Monate im Voraus bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der Teilnehmer, sofern sie

ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden, endgültig.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Festsetzung oder Änderung der Statuten.
2. Wahl des Vorstands des Vereins.
3. Wahl der Kassenprüfer.
4. Abwahl des Vorstandes, sofern 2/3 der nach § 8 Abs. 5 gewichteten Stimmen dies fordern.
5. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
6. Entlastung des Vorstands.
7. Genehmigung des Geschäftsplanes.
8. Genehmigung der Beitragsordnung.
9. Beschlussfassung über Anträge.
10. Auflösung und Liquidation des Vereins.

(5) Gewichtung der Stimmen: Auf der Mitgliederversammlung haben die anwesenden Mitglieder jeder Sparte gemeinsam so viele Stimmen, wie sie über Vorstandssitze gemäß § 9 Abs. 1 verfügen. Diese Anzahl Stimmen wird durch die Anzahl der anwesenden Mitglieder einer jeden Sparte dividiert, woraus die gewichtete Stimmkraft eines jeden Mitglieds resultiert. Einem Mitglied kann dabei maximal eine Stimme zukommen. Zur Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder durch einfache Mehrheit entsprechend dem Abstimmungsverfahren mit Ausnahme der in § 8 Abs. 6 geregelten Beschlüsse. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(6) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend dem Abstimmungsverfahren. Über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit entsprechend dem Abstimmungsverfahren entschieden werden.

(7) Wahlen sind auf Verlangen eines Mitglieds geheim durchzuführen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von

dem/der Vereinsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterschrieben werden muss. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten.

(9) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, wenn sie behandelt und Beschlüsse darüber gefasst werden sollen.

(10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er innerhalb von zwei Monaten verpflichtet, wenn 1/5 der nach § 8 Abs. 5 gewichteten Stimmen schriftlich darum ersuchen. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstandes:

Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bzw. deren Vertreter werden. Die Vereinssparten gem. § 4 Abs. 1 sind gleichberechtigt im Vorstand vertreten:

Sparte	Organisation	Mitglieder
A	Händler mit Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Verbände	1
B	Hersteller und Importeure von Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Verbände	1
C	Umweltorganisationen	1
D	Verbraucher und Gesundheitsorganisationen, Beratungs- und öffentliche Institutionen	1
E	Bau- und Wohnungswirtschaft	1
F	Forschungs- und Prüfinstitute	1
G	Arbeitnehmer / Gewerkschaften	1
H	Privatpersonen	1

Sollte eine Mitgliederkategorie ihre Vorstandssitze nicht belegen, so reduziert sich die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.

(2) Wahl des Vorstandes:

Sowohl der Vorstand als auch die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, der Mitgliederversammlung Vertreterinnen und Vertreter für den Vorstand vorzuschlagen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, nach § 8 Abs. 5 gewichteten Stimmen gewählt.

(3) Amtsdauer:

Jedes Vorstandsmitglied wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Vorstandsvorsitz /Stellvertretung:

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter alleinvertretungsberechtigt vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter.

(5) Einberufung und Beschlussfassung:

Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel durch die Geschäftsführung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin, vorzugsweise auf elektronischem Weg, also per Telefax oder E-Mail. Die Termine der Vorstandssitzungen sind mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen. Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder des Vorstandes können sich in der Ausübung ihres Stimmrechtes durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen. Hierzu bedarf es einer formlosen schriftlichen Beauftragung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigungen anwesend ist oder die Hälfte der Stimmberechtigungen durch Vertretungsbefugnis erreicht wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls dieser verhindert ist, entscheidet die Stimme des Stellvertreters. Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen.

(6) Aufgaben:

Dem Vorstand obliegen die Vereinsführung und die Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel nach Maßgabe der

Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Aufnahme neuer Mitglieder.
- Beauftragung der Geschäftsführung und Überwachung deren Arbeit, Kündigung der Geschäftsführung.
- Besetzen von Kommissionen und Ausschüssen.
- Verfassen der nötigen Pflichtenhefte und Reglemente.
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
- Einrichtung von Landesverbänden.

Der Vorstand gibt sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Regelung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten eine Geschäftsordnung.

§ 10 Kommissionen, Ausschüsse und Landesverbände

(1) Der Verein strukturiert sich zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele in fachspezifische Kommissionen und Ausschüsse. Die Kommissionen und Ausschüsse, vor allem die Kriterienkommission, sind satzungsgemäße Organe des Vereins und vom Vorstand einzusetzen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen und Ausschüsse werden vom Vorstand im Einzelnen in Pflichtenheften gesondert geregelt.

(2) Der Verein richtet bei Bedarf Landesverbände und Geschäftsstellen in den beteiligten Ländern ein, wenn dieses das Verfolgen und Erreichen der Ziele des Vereins gem. § 2 fördert. Voraussetzung für die Einrichtung von Landesverbänden ist eine qualifizierte Anzahl von Mitgliedern in dem jeweiligen Land und eine ausreichende Finanzbasis. Die Rechte und Aufgaben der Landesverbände regelt eine gesonderte Satzung.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Mit der Leitung des Geschäftsbetriebes des Vereins und der Ausübung der

operativen Funktionen der Vereinsführung beauftragt der Vorstand eine Geschäftsführung. Diese kann auch durch beauftragte Dienstleistungsunternehmen wahrgenommen werden. Die Ausübung der Geschäftsführung ist hierbei an konkrete Personen zu binden. Die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung obliegt zwischen den Vorstandssitzungen den Vorsitzenden nach § 9 (4). Grundstücksgeschäfte sowie Rechtsgeschäfte, die TEUR 50 überschreiten, bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise eines anderen Vorstandsmitglieds. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft festgelegt.

(2) Die Geschäftsführung haftet für die satzungsgemäße und rechtmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Geschäftsführung obliegen insbesondere die

- Verwaltung der Mittel des Vereins auf Basis des Geschäftsplanes,
- Vor- und Nachbereitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- Koordination der Arbeit der satzungsgemäßen Kommissionen,
- Führung der Geschäftsstellen, angestellter und freier Mitarbeiter,
- Unterstützung der Landesverbände bei ihrer Arbeit,
- Anleitung und Überwachung der Informations- und Geschäftsstellen in den beteiligten Ländern, sofern diese nicht von den Landesverbänden geführt werden,
- Planung, Buchhaltung und Rechnungswesen, Reporting, Vorbereitung der Jahresabschlüsse,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

§ 12 Jahresabschluss und Kassenprüfung

(1) Der Verein erstellt Jahresabschlüsse entsprechend der steuerrechtlichen Regelungen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Kassenprüfer zur Prüfung der Jahresrechnung. Sie wählt dazu zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Finanzen und Haftung

(1) Finanzierung: Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- jährliche Mitgliederbeiträge sowie Beiträge der Fördermitglieder,
- Forschungs- und Fördermittel öffentlicher und privater Institutionen,
- allgemeine Zuwendungen, Spenden und weitere Einnahmen,
- Vermögensverwaltung.

(2) Aufwandsentschädigungen: Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und Ausschüsse sowie Mitglieder des Vereins können für Sachaufwendungen, die ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten für den Verein entstehen, Ersatz der durch Belege nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen erhalten. Weitere Aufwandsentschädigungen können nach Beschluss des Vorstandes dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter für repräsentative Aufgaben gewährt werden. Aufwandsentschädigungen sind im Jahresabschluss des Vereins gesondert auszuweisen. Mitglieder der Kommissionen und der Ausschüsse können auf Beschluss des Vorstandes für ihre Arbeit zusätzlich eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Hauptamtliche Mitarbeiter: Hauptamtliche oder freie Mitarbeiter des Vereins und seiner Geschäftsstellen erhalten Gehalt oder Honorare im Sinne der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Die Höhe der Bezüge wird vom Vorstand und der Geschäftsführung entsprechend der Aufgaben und Qualifikationen festgelegt.

(4) Geschäftsplan: Der Vorstand befindet und entscheidet zu Beginn eines Wirtschaftsjahres über einen von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Geschäftsplan, der einen operativen Rahmen der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben beschreibt. Die Höhe der jährlichen Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach dem Voranschlag der Einnahmen. Dieser Geschäftsplan ist von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(5) Haftung: Eine individuelle Haftung der Organ- und Gremiumsmitglieder ist, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung und Liquidation des Vereins

(1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder wird diese aus anderem zwingenden Grund erforderlich, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand des Vereins, sofern von der Mitgliederversammlung keine andere Person damit beauftragt wird. Über die Verwendung der Mittel des Vereins bei Auflösung ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt herbeizuführen.

§ 15 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Gründungsversammlung mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Vom zuständigen Finanzamt zur Erhaltung der Steuerbegünstigung oder vom Registergericht vorgeschriebene Änderungen oder Ergänzungen der Satzung werden, soweit rechtlich zulässig, vom Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit umgesetzt, ohne dass sie einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.

(3) Die vorliegenden Statuten können durch Reglemente ergänzt oder präzisiert werden, sofern diese den Statuten nicht widersprechen.

(4) Der vorstehende Satzungswortlaut wurde auf der Gründungsversammlung am 20.04.2001 in Frankfurt/Main beschlossen. Auf der Mitgliederversammlung am 14.12.2001 in Stutensee wurden die §§ 1, 2 und 4 geändert. Auf der Mitgliederversammlung am 02.05.2007 in Freiburg wurde die Satzung insbesondere in den §§ 4, 9, 10 und 11 geändert. Auf der Mitgliederversammlung in Heidelberg am 08.05.2008 wurde die Satzung insbesondere in den §§ 2, 6, 7 und 10 geändert. Auf der Mitgliederversammlung am 08.05.2017 in Berlin wurde die Satzung insbesondere in den §§ 2, 3, 4, 9, 10, 11, 13, 14 geändert. Auf der Mitgliederversammlung am 20.05.2021 wurde der Abs. 3 in § 7 eingefügt.